

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Frost in der Honorarkomfortzone der Architekten

Architekten und Ingenieure unterliegen nur einem eingeschränkten Preiswettbewerb, geregelt in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Dies ruft bei der EU-Kommission Widerspruch hervor. Der Europäische Gerichtshof ist demnächst aufgerufen, über den Bestand des deutschen Honorarrechts zu entscheiden.

Von Friedrich-Karl Scholtissek

HAMBURG, 1. Dezember. Seit Jahren hat es sich angedeutet, dass das zwingende Preisrecht, dem Architekten- und Ingenieurleistungen in Deutschland unterfallen, auf den europarechtlichen Prüfstand gehoben wird. Was zunächst mit dem Vertragsverletzungsverfahren, eingeleitet durch die Europäische Kommission, begann, hat nunmehr einen weiteren Zwischenhöhepunkt erfahren. Trotz vehementer Bestrebungen, das deutsche Architekten- und Ingenieurpreisrecht zu rechtfertigen, hat sich die Kommissarin für den Binnenmarkt, Elzbieta Bienkowska, nicht davon abhalten lassen, das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) durch Klagebeschluss nunmehr endgültig gegen Deutschland und das Honorarrecht einzuleiten. Die Festschreibung von Mindest- und Höchstätzen des Architekten- und Ingenieurhonorars behindert nach Auffassung der Kommission die Niederlassungsfreiheit und hält insbesondere ausländische Mitbewerber der maßgeblichen Berufsbranche davon ab, sich in Deutschland niederzulassen, was jedoch dem Wettbewerb und der gesamtwirtschaftlichen Situation zuträglich wäre.

Maßgeblich wird gegen die europarechtliche Sichtweise durch die Interessenverbände der Architekten und Ingenieure eine zentrale Argumentation aufgerufen, die für ein verbindliches Preisrecht in Deutschland streitet: Durch dieses Preisrecht werde die Qualität der Architekten- und Ingenieurleistungen im Wesentlichen gesichert. Mit dieser These stehen die Interessenverbände nicht allein da, sondern sie finden Unterstützung durch den Bundesgerichtshof (BGH), der auch jüngst wieder unterstrich, ein ruinöser Preiswettbewerb solle durch das Honorarrecht unterbunden werden. Im Übrigen sichere das Honorarrecht die Qualität der Planung und die unabhängige Stellung des Planers zwischen Bauherr und ausführendem Unternehmer (BGH, Urteil vom 24. April 2014, Az. VII ZR 164/13). Hier sieht sich das höchste deutsche Zivilgericht im Schulterschluss mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG), welches 2005 (BVerfG, Beschluss vom 26. September 2005, Az. 1 BvR 82/03) die Auffassung vertrat, dass zur Qualitätssicherung verbindliche Mindesthonorarsätze geeignet seien.

Ob diese Thesen jedoch tatsächlich zutreffend sind, bleibt fraglich. Eine nachvollziehbare empirische Erhebung darüber, ob durch ein entsprechendes Mindesthonorar eine Qualitätssicherung erfolgt, liegt nicht vor. Ebenso darf in Frage



Entscheidet über die deutschen Architektenhonorare: Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg

Foto dpa

gestellt werden, ob erst durch eine preisliche Reglementierung die verantwortlichen Planer in die Lage versetzt werden, die durchaus haftungsrechtlich relevante Tätigkeit, die eine umfassende und weitreichende Qualifikation voraussetzt, erfüllen zu können. Nun ist sicher unbestritten, dass Planen, Ausschreiben, Baubewachen und letztendlich die Baurealisierung selbst ein riskoreiches Unterfangen darstellen, und zwar in jeglicher Hinsicht. Ist doch erheblichen fachtechnischen Rahmenbedingungen der Planungs- und Bautechnik mit bauplanungs- und baurechtlichen Parametern bis hin zu den Termin- und Wirtschaftlichkeitsinteressen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.

All dies setzt nicht nur einen erheblichen Kreativ- und Verstehensprozess planerischer, funktionaler, sozialer, kulturgeschichtlicher sowie bautechnischer Hinsicht voraus, um ein qualitativ hochwertiges Lebensraum-Umfeld der gebauten Realität zu schaffen und damit in vielfältiger Hinsicht eine verantwortungsvolle gesellschaftliche Aufgabe zu erfüllen. Ebenso muss der Planer dafür Sorge tragen, dass er die vielfachen Haftungsrisiken des gesamten Prozesses von der Idee zur Realisierung beherrscht. Ob dies jedoch durch ein staatlich verordnetes Preisrecht sichergestellt und gewährleistet werden kann, wird in Brüssel kritisch hinterfragt. Dürfen hierfür doch noch maßgeblicher eine qualifizierte Ausbildung und beständige berufliche Fortbildung in den vielfältigen Bereichen der Architektur sowie des Bau- und Architektenrechts und der Bautechnik sein.

Fragen, wie etwa die verbraucher-schützende Regelung durch das zwingende

Preisrecht, werden ebenso in den Bewertungsfokus der anstehenden gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem EuGH rücken. Zumal sich so mancher Bauherr wundert, wenn er von dem komplexen Honorarberechnungsmodus der HOAI und der ermittelten Vergütung erfährt, was jedoch auch für die Planer häufig eine Herausforderung beim Befassen mit den eigenen honorarrechtlichen Regelungen darstellt. Der Auslegung und Interpretation sind hier weite Kreativspielräume eröffnet. Sollte das deutsche Honorarrecht nicht vor den Europarechtlern standhalten können – mit einer Entscheidung dürfte nicht vor 2018 zu rechnen sein –, hätte dies zur Folge, dass Honorare für Architektenleistungen frei zu vereinbaren sind.

Treffen die Parteien hierüber keine konkrete Honorarabrede, gilt nach jetzigem Werkvertragsrecht die übliche Vergütung als Honorarparameter. Was unter der „üblichen Vergütung“ sodann verstanden wird, ist in einer jeweiligen Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung der vereinbarten Leistungsinhalte festzustellen. Auch wenn die Entscheidung der Rechtsbehörden des Europarechts noch in weiter Ferne scheint, darf nicht vernachlässigt werden, dass diese jetzige Entwicklung durchaus Einfluss auf laufende honorarrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Bauherr und Planer haben kann, insbesondere dann, wenn den vertraglichen Abreden der Parteien keine verbindliche Honorarvereinbarung zugrunde gelegt worden ist. So zumeist dann, wenn der Bauherr noch von unverbindlichen akquisitorischen Leistungen des Planers ausgeht, dieser sich jedoch bereits in einem Auftragsverhältnis wähnt.

Kommt es sodann nicht nur zum Streit hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein bindender Vertrag begründet worden ist, sondern auch zur Auseinandersetzung hinsichtlich der Honorarfrage, wird im Zuge einer gerichtlichen Auseinandersetzung hiermit die materiell-rechtliche Rechtsfrage von Bedeutung werden, ob und inwieweit bei der Abrechnung auf der Grundlage der HOAI – dem zwingenden Preisrecht und den Mindestätzen – das EU-Gemeinschaftsrecht berührt ist.

Käme trotz der bisherigen Rechtsprechung des höchsten deutschen Zivil- und des Bundesverfassungsgerichtes das Instanzengericht zu der Auffassung, dass das europäische Gemeinschaftsrecht einschließlich der Rechtsprechung des EuGH ihm keine Beantwortung der materiell-rechtlichen Rechtsfrage ermöglicht, wie es sich um die Wirksamkeit der HOAI, unter Berücksichtigung des Europarechts, verhält, müsste im Zuge des Vorabentscheidungsverfahrens das nationale Gericht dem EuGH die Frage zur Beantwortung vorlegen.

rung der maßgeblichen Rechtsfrage vornehmen muss.

Die Honorarkomfortzone der Planer erfährt jedenfalls bis zur Entscheidung durch den EuGH Unbestimmtheiten, die nur durch klare vertragliche Regelungen zur Vergütung vermieden werden können. Denn ein Verlassen auf das Preisrecht ist kein Verlässlichkeitsgarant, das sich hiervon die Kommission in Brüssel nicht hat abhalten und einschüchtern lassen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen und das wohltemperierte deutsche Inländerhonorarrecht auf Frostniveau herabzusetzen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät SK-Rechtsanwälte in Hamburg sowie Professor für Privates Baurecht an der Hafen City Universität Hamburg (HCU).

